

## **Beschränkter Wettbewerbsschutz für Luxus-Damenhandtaschen**

Das Oberlandesgericht Köln hat im November 2004 die Berufungen von Hermès zurückgewiesen und damit klageabweisende Urteile des Landgerichtes Köln zugunsten zwei deutscher Lederwarenersteller und eines Lederwarenhändlers bestätigt.

Gleichwohl beschäftigt die Hermès Klage die Lederwarenbranche noch weiterhin.

„Die Revision vom Bundesgerichtshof wurde zugelassen, da gegenteilige Entscheidungen des OLG Düsseldorf vorliegen“, teilt Rechtsanwalt von Saint-George/Köln mit. Der Kölner Wettbewerbsenat habe zu erkennen gegeben, dass er nur dann den besonderen wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz gemäß § 4 Zif. 9 des neuen UWG zugunsten von Hermès für begründet erachte, wenn und soweit es sich mehr oder weniger um Eins-zu-eins Nachahmungen handele. Soweit geringfügige Abweichungen vorliegen, die schon bei einer näheren oberflächlichen Betrachtung darauf schließen ließen, dass keine Hermès-Tasche vorliegt, müsste dies von Hermès akzeptiert werden. Die einschlägigen Merkmale der Rechtsprechung zu dem besonderen wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz -Verwechslungsgefahr, Rufausbeutung und Rufbehinderung – würden dann nicht vorliegen. Hermès könne sich insoweit nicht auf Ideenschutz der markanten Taschenmerkmale berufen. Der Senat habe durchblicken lassen, dass er bei den Jelly-Bags aus Plastik ebenfalls keinen Ausstattungsschutz zugunsten Hermès annehmen würde.

Als „interessant und brisant“ bezeichnet RA von Saint-George „die Tatsache, dass die Gegenseite von einer Ausnahme abgesehen, keine einzige ausländische Entscheidung zugunsten von Hermès in vergleichbaren Fällen vorlegen konnte“.

Außerdem: „Wir haben in der hiesigen Verhandlung darauf hingewiesen, dass nach französischem Recht ein Modellschutz nur während einer Frist von 25 Jahren nach Anmeldung besteht und in Frankreich deswegen die Kelly-Bag und die Birkin-Tasche unser Meinung nach diesen Schutz nicht mehr genießen. Hermès hat immer wieder betont, dass ihre Modelle schon seit Jahrzehnten in Frankreich unter Schutz gestellt worden seien, sich jedoch nicht darüber ausgelassen, ob dieser Schutz heute noch besteht“, so von Saint-George weiter.

Interessant sei zudem, dass die Handelsabteilung der Cour de Cassation (vgl. unserem Bundesgerichtshof) ebenfalls der Auffassung sei, dass eine Firma, die sich gegenüber der Verwendung der Bezeichnung eines Markenproduktes durch Dritte passiv verhält, sich später auf den Markenschutz nicht mehr berufen kann, weil die Marke zu einer Gattungsbezeichnung wurde. „Hermès hat auch zugestanden, dass man bis 1997 in Deutschland gegen Nachahmungen nicht gerichtlich vorgegangen sei.“

„Zu beachten sei allerdings, dass die Bezeichnungen Kelly-Bag und Birkin wohl noch den Schutz genießen“; bei der hiesigen Auseinandersetzung ging es nur die Frage, ob ähnliche Taschen mit den Ausstattungsmerkmalen durch Dritte produziert und angeboten werden können.

Vor diesem Hintergrund bezeichnet Rechtsanwalt von Saint-George die Vorgehensweise von Hermès auf dem Deutschen Markt unter Federführung ihrer Rechtsanwälte „als beispiellose Kampagne, die unter Ausnutzung des deutschen Wettbewerbsrechtes bislang leider erfolgreich war.“ (Lederwarenreport 12/2004)

### **L. v. Saint-George, Rechtsanwalt**